

Patente

Gebrauchsmuster

Marken

**Geschmacks-
muster**



Dr.- Ing. Michael Gude

Welche gewerblichen Schutzrechte gibt es?

(eintragungsnotwendige)

Patent / Gebrauchsmuster

naturwissenschaftlich-technische Erfindungen

Schutzdauer

max. 20 / 10 Jahre

Marke

Firmen- und Produktbezeichnungen, Logos, dreidimensionale Gestaltung
Werktitel, Firmennamen

*10 Jahre, beliebig
verlängerbar*

Geschmacksmuster

Design, d.h. Erscheinungsbild, Farbe, Form, Struktur eines Gegenstands

max. 25 Jahre

Halbleiter-Topographie

mikroelektronischer Halbleiter

max. 10 Jahre

Welche gewerblichen Schutzrechte gibt es?

(nicht eintragungspflichtige)

Urheberrecht

Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst,
Bücher, Musik, Bilder, Computerprogramme

Schutzdauer

*70 Jahre nach
dem Tod des Urhebers*

UWG (Schutz gegen unlauteren Wettbewerb)

Schutz gegen sklavische Nachahmung

Indizien:

- Herkunftstäuschung
- Nachbau eines besonders erfolgreichen Produkts
- Unmittelbare Ausnutzung fremder Arbeitsergebnisse
- Erschleichen fremder Kenntnisse und Betriebsgeheimnisse
- Systematischer Nachbau der Produkte eines
anderen Unternehmens

unbegrenzt

Anmeldevoraussetzungen für ein Patent

§ 1 PatG:

Patente werden für **Erfindungen** erteilt, die **neu** sind, auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhen und **gewerblich anwendbar** sind.

Erfindung und erfinderische Tätigkeit: Neuheit gegenüber dem Stand der Technik, für den Durchschnittsfachmann nicht naheliegend.
(Erfindungshöhe)

Neu: Weltweite Neuheit, d.h. noch nicht irgendwo schriftlich oder mündlich veröffentlicht oder in Produkt benutzt.

Gewerblich anwendbar: Die Erfindung muss herstellbar oder benutzbar sein.

Was kann patentiert werden?

- Maschinen, z.B. Autos und Teile davon
- Verfahren, z.B. Herstellungsverfahren für eine chemische Substanz
- Chemische Verbindungen
- Technische Software, z.B. Steuerungsprogramm für Werkzeugmaschine
- biologisches Material, z.B. genveränderte Bakterien
- Elektronische Schaltungen und Bauelemente

Was kann **nicht** patentiert werden?

- nicht realisierbare Maschinen (z.B. Perpetuum Mobile)
- nicht realisierbare Verfahren
- wissenschaftliche Theorien
- Tabellen, Formulare, Schriftenanordnungen, Formen und Farbgebungen
- der menschliche Körper, menschliche Gene
- Tiere und Züchtungsverfahren
- medizinische Therapieverfahren

Welche Rechte hat der Patentinhaber?

Allein der Patentinhaber ist berechtigt die Erfindung während der Schutzzeit **in dem entsprechenden Gebiet** zu nutzen. (§ 9 PatG)

Verbotungsrechte:

Es ist **verboten** ein geschütztes *Erzeugnis*, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu diesen Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

Es ist **verboten** ein geschütztes *Verfahren* anzuwenden oder zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten; für ein durch das Verfahren unmittelbar hergestelltes Erzeugnis ist es **verboten** dieses anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu diesen Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

Arten von Patenten

Nationale Patente: z.B.

- Deutsches Patent (DE...)
- Amerikanisches Patent (US...)

Praktisch nur in nationaler Sprache anmeldbar

Europäische Patentanmeldung: EP...

Achtung: Es gibt kein europäisches Patent!

Anmeldung in Deutsch, Englisch oder Französisch möglich

PCT Weltpatentanmeldung: WO...

Achtung: Es gibt kein Welt-Patent!

Anmeldung in Deutsch beim DPMA möglich

Gebrauchsmuster nur national anmeldbar, nicht in allen Staaten

Das Prioritätsverfahren

Jede Anmeldung bei einem Patentamt des Pariser Abkommens berechtigt zu einer Anmeldung innerhalb von **12 Monaten** bei jedem anderen Amt.

Hierbei wird der Schutz so gewährt, als ob die Anmeldung am sog. Prioritätstag, also am Tag der Erstanmeldung, erfolgt wäre.

Erstanmeldung kann auch ein Gebrauchsmuster sein.

Zweitanmeldung kann auch PCT- oder EP-Anmeldung sein.

Unterschied deutsches Patent / Gebrauchsmuster

Patent	Gebrauchsmuster
Prüfung auf Neuheit und Erfindungshöhe	nur formale Prüfung
max. Laufzeit 20 Jahre	max. Laufzeit 10 Jahre
Recht gegen Verletzer erst nach Erteilung (in der Regel mindestens 2 Jahre später)	Recht gegen Verletzer direkt nach Eintragung (in der Regel etwa 2 Monate)
für Verfahren und Gegenstände	nicht für Verfahren
erhebliche Erfindungshöhe (nicht naheliegend)	
keine Schonfrist für Veröffentlichung	6 Monate Neuheitsschonfrist
ab 3. Jahr aufsteigende Jahresgebühr	Gebühr nach 3, 6, 8 Jahren

Anmeldekosten eines deutschen Patents oder Gebrauchsmusters

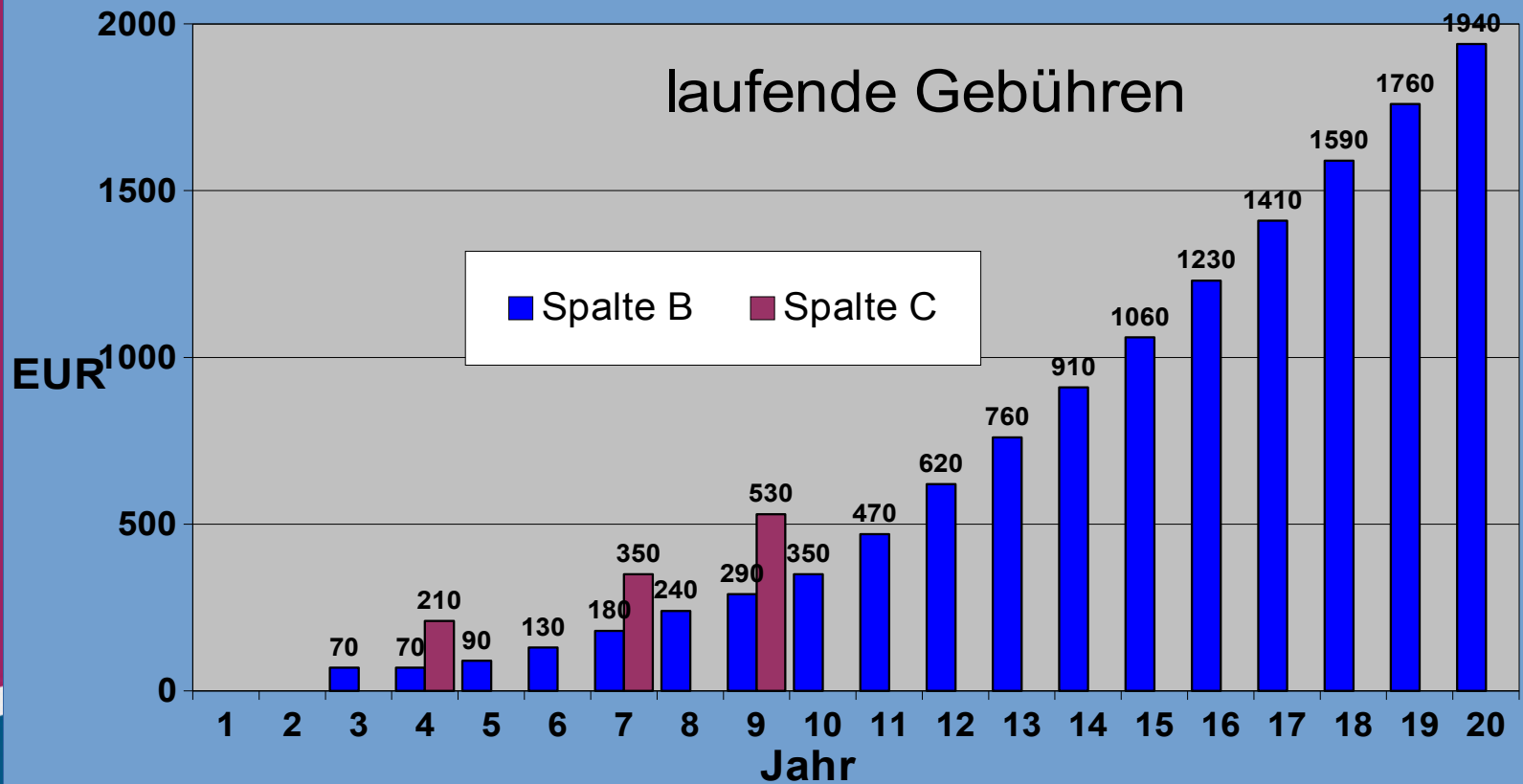
PATENT

Anmeldegebühr:	bei elektronischer Anmeldung: 50.-- € bei Anmeldung in Papierform: 60.-- €
Recherchegebühr:	250.-- €
Prüfungsgebühr:	bei vorher. Rechercheantrag: 150.-- € ohne Rechercheantrag: 350.-- €

GEBRAUCHSMUSTER

Anmeldegebühr:	40.-- €
Recherchegebühr:	250.-- €

Kosten eines Patents /GbrM



Aufbau einer Patentschrift

Patentansprüche:	Schutzumfang, nur was hier steht ist geschützt!
(u.U. mit Unteransprüchen)	Verringerung des Schutzzumfangs, Anwendungen
Beschreibung:	Erklärung der Aufgabe, Stand der Technik
Zeichnungen:	In der Regel Darstellung eines Beispiels
Vertretervollmacht	nur nötig bei Patentanwalt
Erfinderbenennung	nur bei Patent, nicht bei Gebrauchsmuster
Zusammenfassung	nur bei Patent, nicht bei Gebrauchsmuster

Diese Dokumentation wurde nach bestem Wissen erstellt.
Jedwede Haftung für die Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen.
Der Inhalt ist auch nicht als Rechts- oder Patentberatung zu verstehen.

Rechtverbindliche Auskünfte können nur Rechts- und/oder Patentanwälte geben.

Stand: September 2009